

AMTLICHER TEIL

STAATSKANZLEI

301

Verlängerung der Grundsätze zu Ehrungen von Ehe- und Altersjubilaren durch den Ministerpräsidenten des Freistaats Thüringen

Die Grundsätze zu Ehrungen von Ehe- und Altersjubilaren durch den Ministerpräsidenten des Freistaats Thüringen in der Fassung vom 22.11.2016 (ThürStAnz Nr. 51/2016 S. 1573 – 1574) werden wie folgt geändert:

1. In Ziffer 7 wird der 2. Halbsatz nach den Worten „in Kraft“ durch folgenden Halbsatz ersetzt:
„und mit Ablauf des 31. Dezember 2026 außer Kraft.“
2. Die Änderung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2022 in Kraft.

Erfurt, den 04.10.2021

Prof. Dr. Benjamin-Immanuel Hoff
Chef der Staatskanzlei

Staatskanzlei
Erfurt, 06.10.2021
Az.: 0137/15-1
ThürStAnz Nr. 44/2021 S. 1767

302

Verlängerung der Grundsätze zur Übernahme einer Ehrenpatenschaft durch den Ministerpräsidenten des Freistaats Thüringen bei Mehrlingen (ab Drillinge) bzw. bei einem sechsten Kind

Die Grundsätze zur Übernahme einer Ehrenpatenschaft durch den Ministerpräsidenten des Freistaats Thüringen bei Mehrlingen (ab Drillinge) bzw. bei einem sechsten Kind in der Fassung vom 22.11.2016 (ThürStAnz Nr. 51/2016 S. 1575 – 1576) werden wie folgt geändert:

1. In Ziffer 6 wird der 2. Halbsatz nach den Worten „in Kraft“ durch folgenden Halbsatz ersetzt:
„und mit Ablauf des 31. Dezember 2026 außer Kraft.“
2. Die Änderung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2022 in Kraft.

Erfurt, den 04.10.2021

Prof. Dr. Benjamin-Immanuel Hoff
Chef der Staatskanzlei

Staatskanzlei
Erfurt, 06.10.2021
Az.: 0137/15-1
ThürStAnz Nr. 44/2021 S. 1767

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, WISSENSCHAFT UND DIGITALE GESELLSCHAFT

303

Verwaltungsvorschrift zur Regelung der Einwerbung, der Verwaltung und der Verwendung von Drittmitteln zum Zweck der Forschung nach § 66 Thüringer Hochschulgesetz sowie anderer Aufgaben der Hochschulen (Drittmittelrichtlinie – DMRL)

Aufgrund des § 5 Absatz 3 Thüringer Hochschulfinanzverordnung vom 20.08.2021 im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium und im Übrigen aufgrund des § 134 Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731), erlässt das Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft folgende Verwaltungsvorschrift:

Präambel

Das Einwerben von Drittmitteln durch die Hochschulen bzw. ihrer Mitglieder ist ein wichtiges wissenschafts- und forschungspolitisches Anliegen und hochschulrechtlich verankert (§ 14 Abs. 1 Satz 2; § 66 ThürHG). Nicht zuletzt kann durch Drittmittelvorhaben die Kopplung der Hochschulforschung an praxisrelevante Fragestellungen zusätzlich gesichert werden.

Die Höhe eingeworbener Drittmittel hat sich zudem zu einem zentralen Indikator für die Bemessung der Leistungsfähigkeit von Hochschulen oder einzelner Hochschulmitglieder in der nationalen bzw. internationalen Forschungslandschaft entwickelt.

Zur Gewährung der Handlungssicherheit bei der Annahme und Verwendung von Drittmitteln bedarf es insbesondere im Hinblick auf strafrechtliche Bestimmungen zu Vorteilsannahme, Bestechlichkeit oder Untreue der Einhaltung bestimmter Regularien. Diese Verwal-

tungsvorschrift setzt für die Hochschulmitglieder und die Hochschulverwaltungen verbindliche Rahmenvorgaben für den einheitlichen Umgang mit Drittmitteln. Die anliegenden Hinweise stellen konkretisierte Vorgaben zum rechtssicheren Umgang mit Drittmitteln dar.

1 Geltungsbereich

- 1.1 Diese Verwaltungsvorschrift gilt für das Einwerben, Verwalten und Verwenden von Drittmitteln durch die Thüringer Hochschulen und ihre Mitglieder. Die Hochschulen legen unter Beachtung ihrer verwaltungsinternen Abläufe weitergehende und detaillierte Regelungen zum Einwerben, Verwalten und Verwenden von Mitteln Dritter im Rahmen der nachstehend beschriebenen Grundsätze und Definitionen fest (hochschulindividuelle Regelungen). Diese sollen insbesondere Vorgaben zum formalen Verfahren, wie beispielsweise der Verwendung von Formblättern, enthalten.
- 1.2 Das Universitätsklinikum Jena (UKJ) erlässt eine eigene interne Vorgabe zum Umgang mit Drittmitteln. Dabei sind die in dieser Verwaltungsvorschrift beschriebenen Grundsätze und Definitionen zu beachten. Insbesondere ist sicherzustellen, dass der mit dieser Verwaltungsvorschrift verfolgte Zweck gewahrt wird.
- 1.3 Die Durchführung von Vorhaben mit Drittmitteln erfolgt im Rahmen der dienstlichen Aufgaben der Hochschulmitglieder gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 und 2 ThürHG. Vorhaben im Rahmen einer Nebentätigkeit sind keine Drittmittelvorhaben im Sinne dieser Richtlinie. Die Vorschriften über die Ausübung von Nebentätigkeiten bleiben unberührt.

2 Begriffsbestimmungen

2.1 Drittmittel

Drittmittel im Sinne dieser Verwaltungsvorschrift sind alle geldwerten Vorteile (Geld-, Sach- und sonstige Leistungen), die die Hochschule oder ein Mitglied der Hochschule zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 5 ThürHG von öffentlichen oder privaten Stellen einwirbt.

Nicht von dieser Verwaltungsvorschrift umfasst sind Mittel, die der Hochschule von deren Träger im Rahmen der Hochschulfinanzierung als Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt werden, Gebühren und Leistungsentgelte außerhalb von Drittmittelvorhaben, Abordnung von Landesbediensteten an eine Hochschule sowie Einnahmen, die ohne Abzug an Dritte weitergeleitet werden.

Die im Rahmen der Hochschulfinanzstatistik geltende Drittmitteldefinition des Statistischen Bundesamts¹ in der jeweils aktuell geltenden Fassung bleibt unberührt.

2.1.1 Öffentliche Drittmittel

Öffentliche Drittmittel im Sinne dieser Verwaltungsvorschrift sind Drittmittel, die direkt oder indirekt Mitteln der öffentlichen Hand entstammen.

2.1.2 Private Drittmittel

Alle Drittmittel, die nicht den öffentlichen Drittmitteln zuzuordnen sind, sind private Drittmittel.

Die Hochschulen werden ermächtigt, Drittmittel von privaten Körperschaften, Einrichtungen oder Unternehmen öffentlichen Drittmitteln nach Ziffer 2.1.1 gleichzustellen, wenn sie ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61) in der jeweils

geltenden Fassung dienen und die Vergabe von Fördermitteln entsprechend einem in der Wissenschaft anerkannten Verfahren erfolgt.

2.2 Drittmittelvorhaben

Drittmittelvorhaben sind Forschungs-, Lehr- oder Entwicklungsvorhaben, die von Mitgliedern der Hochschule im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit unter Verwendung von Drittmitteln durchgeführt werden. Sie erfolgen aufgrund von Zuwendungen oder Aufträgen Dritter.

Die Abgrenzung, ob ein Drittmittelvorhaben eine wirtschaftliche oder nichtwirtschaftliche Tätigkeit im Sinne dieser Verwaltungsvorschrift darstellt, erfolgt nach den Vorgaben des „Unionsrahmens für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation“ vom 27. Juni 2014, Amtsblatt der Europäischen Union 2014/C 198/01 (Unionsrahmen) in der jeweils geltenden Fassung.

3 Einwerben und Annahme von Drittmitteln

3.1 Grundsätze

3.1.1 Bei der Einwerbung und Annahme von Drittmitteln ist das Trennungsprinzip, das Transparenzprinzip, das Dokumentationsprinzip, das Äquivalenzprinzip sowie das Prinzip der Bargeldlosigkeit zu beachten. Die Richtlinie zur Bekämpfung von Korruption in der öffentlichen Verwaltung des Freistaates Thüringen vom 08. Januar 2019 (ThürStAnz 2019 S. 275) und die Richtlinie zum Umgang mit Sponsoring, Spenden und Schenkungen in der öffentlichen Verwaltung des Freistaates Thüringen vom 08. Januar 2019 (ThürStAnz 2019 S. 280), die Verwaltungsvorschrift über das Verbot der Annahme von Belohnungen und Geschenken oder sonstigen Vorteilen durch die Bediensteten des Freistaates Thüringen (Verwaltungsvorschrift zu § 42 des Beamtenstatusgesetzes in Verbindung mit § 58 Abs. 3 des Thüringer Beamtengesetzes) vom 15. September 2010 (ThürStAnz 2010 S. 1371) sowie der Unionsrahmen, alle in der jeweils geltenden Fassung, bleiben unberührt und sind darüber hinaus zu beachten.

3.1.2 Die vom Drittmittelgeber zur Verfügung gestellten Drittmittel und Aufwände des Drittmittelempfängers für das Drittmittelvorhaben sollen in einem angemessenen Verhältnis stehen.

3.1.3 Wird die Hochschule im Rahmen der Durchführung eines Drittmittelvorhabens wirtschaftlich tätig, ist bereits bei der Einwerbung zu beachten, dass die Drittmittel alle entstehenden Kosten, auch die Gemeinkosten des Vorhabens, decken müssen (Vollkostenrechnung).

3.1.4 Handelt es sich bei der Durchführung eines Drittmittelvorhabens um eine nichtwirtschaftliche Tätigkeit der Hochschule, können Landesmittel zur Deckung der Vorhabenkosten verwendet werden, wenn diese nicht vollständig durch die eingeworbenen Drittmittel abgedeckt sind. Die Hochschule kommt dann für den verbleibenden Teil der Kosten des Vorhabens mit Mitteln aus dem ihr zur Verfügung gestellten Globalbudget aus der jeweiligen Rahmenvereinbarung auf. Der Nachweis der verwendeten Landesmittel erfolgt aggregiert im jeweiligen Jahresbericht nach § 10 ThürHG in Verbindung mit § 12 Absatz 3 ThürHSFVO. Zur Ermittlung eines zwischen den Hochschulen vergleichbaren Ansatzes dieser Landesmittel verwenden die Hochschulen ein untereinander in der Systematik abgestimmtes Berechnungsmodell.

¹ Die Definition der Drittmittel der amtlichen Hochschulstatistik wird in der jährlichen Veröffentlichung des Statistischen Bundesamtes in der Reihe „Monetäre hochschulstatistische Kennzahlen“ als Anlage veröffentlicht, dabei wird die aktuellste Version der Definition jährlich mit den Eingangsetzungsschreiben der Hochschulfinanzstatistiken dem Thüringer Landesamt für Statistik zur Weiterleitung an die Hochschulen zur Verfügung gestellt.

- 3.1.5 Die Thüringer Hochschulen sichern die Transparenz ihrer Drittmittelvorhaben durch ein öffentliches Verzeichnis gemäß der „Leitlinien zur Transparenz in der Forschung und Wissenschaft“ der Thüringer Landespräsidentenkonferenz². Die Erfassung der Daten eines Drittmittelvorhabens soll sich, insbesondere wenn ein Forschungsinformationssystem verwendet wird, am Standard der vom Wissenschaftsrat am 25. Januar 2013 verabschiedeten Empfehlungen zu einem „Kerndatensatz Forschung (KDSF)“ orientieren.
- 3.2 **Einwerbung und Annahme von öffentlichen Drittmitteln**
- 3.2.1 Förderanträge auf öffentliche Drittmittel oder Angebote zur Durchführung eines Drittmittelvorhabens sind vom beantragenden/einwerbenden Hochschulmitglied über das Präsidium oder die von ihm beauftragten Stellen an den Drittmittelgeber zu leiten. Die jeweilige Hochschule legt in ihren hochschulindividuellen Regelungen fest, in welchen Fällen hierauf verzichtet werden kann. Darüberhinausgehende Erfordernisse, die sich aus den Richtlinien der Drittmittelgeber ergeben, sind zu beachten.
- 3.2.2 Der Genehmigungs-, Zuweisungs- oder Zuwendungsbescheid des Drittmittelgebers bzw. die Bewilligungs-, Förder- oder Zuwendungsvereinbarung ist umgehend dem Präsidium oder den von ihm beauftragten Stellen zuzuleiten. Das Präsidium oder die von ihm beauftragten Stellen entscheidet über die Annahme der Mittel und gibt eine entsprechende Erklärung ab; das einwerbende Hochschulmitglied darf hierzu nicht bevollmächtigt werden und die Hochschule nicht vertreten. Von den Vorgaben nach Satz 2 kann die Hochschule im Rahmen ihrer hochschulindividuellen Regelungen abweichen, wenn eine vorherige interne Prüfung des Drittmittelvorhabens durch eine dem einwerbenden Hochschulmitglied nicht weisungsgebundene Stelle innerhalb der Hochschule gewährleistet ist.
- 3.2.3 Die Durchführung eines Drittmittelvorhabens ist abzulehnen, wenn die Annahme der Drittmittel gegen gesetzliche Vorschriften verstößt. Die Annahme kann abgelehnt oder mit Auflagen versehen werden, wenn eine Beeinträchtigung anderer Aufgaben der Hochschule oder der Rechten und Pflichten anderer Hochschulmitglieder durch die Umsetzung des beantragten Drittmittelvorhabens oder die Nichteinhaltung der Grundsätze unter Ziffer 3.1 zu befürchten ist, insbesondere die hierdurch entstehenden Folgekosten nicht angemessen berücksichtigt wurden oder eine ergänzende Finanzierung aus Mitteln des Globalbudgets aus der jeweiligen Rahmenvereinbarung nicht möglich ist.
- 3.3 **Einwerbung und Annahme von privaten Drittmitteln**
- 3.3.1 Der Einwerbende soll das Präsidium oder die von ihm beauftragten Stellen über die vorgesehene Einwerbung von Drittmitteln bereits frühzeitig, in Fällen einer Auftragsforschung zu Beginn der Verhandlungen mit dem Drittmittelgeber, informieren.
- 3.3.2 Die Erklärung eines Dritten über die Bereitstellung privater Drittmittel oder die Absicht eines Hochschulmitglieds zur Durchführung eines Drittmittelvorhabens mit privaten Drittmitteln ist dem Präsidium oder den von ihm beauftragten Stellen umgehend durch den Einwerbenden anzuzeigen. Damit verbunden sind die zur Entscheidung notwendigen Angaben und Unterlagen, d. h. insbesondere
- Name und die Anschrift des Drittmittelgebers,
 - Vertragsentwurf oder eine Erklärung des Drittmittelgebers über die Kondition zur Bereitstellung von Drittmitteln,
 - Höhe, Dauer und Zweckbestimmung der Mittel,
 - Erklärung über die Folgekosten,
 - Erklärung über die räumliche Unterbringung bzw. die Bereitstellung der notwendigen Infrastruktur zur Durchführung des Drittmittelvorhabens,
 - Erklärung, ob und ggf. welche anderweitigen mitgliedschaftlichen, vertraglichen bzw. geschäftlichen Beziehungen mit dem privaten Drittmittelgeber bestehen,
 - Erklärung darüber, dass keine weiteren Nebenabreden vorliegen und alle gewollten Inhalte in den vorgelegten Unterlagen enthalten sind,
- vorzulegen.
- 3.3.3 Für die Annahme der privaten Drittmittel gelten die Regelungen unter 3.2 entsprechend, gleiches gilt für dessen Ablehnung oder Versehen mit Auflagen aus den dort genannten Gründen.
- 3.3.4 Im Zusammenhang mit dem Erhalt von Zuwendungen im Sinne des § 10b Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862) zur Förderung von Aufgaben der Hochschulen ist dem Zuwendungsgeber auf dessen Verlangen für steuerliche Zwecke eine Zuwendungsbestätigung zu erteilen, soweit die Voraussetzungen hierfür vorliegen. Die Bestätigung darf erst erteilt werden, wenn der zugewendete Betrag von der Hochschule vereinnahmt wurde oder die Sachzuwendung in das Eigentum der Hochschule oder des Landes übergegangen ist. Für Mittel und Leistungen, für die eine Gegenleistung vereinbart ist, darf eine Zuwendungsbestätigung nicht erteilt werden. Zuwendungsbestätigungen werden durch das Präsidium oder die von ihm beauftragte Stelle erteilt.
- 4 Verwaltung der Drittmittel**
- 4.1 Verwaltung durch die Hochschule**
- 4.1.1 Drittmittel werden grundsätzlich durch die Hochschulen über deren Buchhaltungssystem und Bankkonto bewirtschaftet und abgewickelt. Bei Hochschulen, die aufgrund von Verzögerungen bei der Einführung eines geeigneten Systems nach Satz 1 ihren unbaren Zahlungsverkehr über ein Abrechnungskonto bei der Landeshauptkasse abwickeln, erfolgt die Bewirtschaftung der Drittmittel über dieses Konto. Die Drittmittelvorhaben werden auf separaten Kostenträgern (Vorhabenkonten) abgebildet.
- 4.1.2 Im Übrigen gelten für die Bewirtschaftung der Drittmittel durch die Hochschulen die Festlegungen des § 14 ThürHG, der ThürHSFVO, des jeweiligen Haushalts- und Wirtschaftsführungserlasses des Thüringer Finanzministeriums und des Ausführungserlasses für die Hochschulen des für Hochschulwesen zuständigen Ministeriums. Das für Hochschulwesen zuständige Ministerium erlässt ergänzende Vorgaben zu den Buchungsmodalitäten, auch im Hinblick auf die statistische Zuordnung.
- 4.2 Sonderkontenverwaltung gemäß § 66 Absatz 4 Satz 6 ThürHG**
- 4.2.1 Soll ausnahmsweise von der Verwaltung der Mittel durch die Hochschule abgesehen werden, hat das einwerbende Mitglied der Hochschule einen begründeten Antrag zusammen mit der Anzeige der beabsichtigten Annahme von Mitteln Dritter sowie den Bedingungen des Mittelgebers dem Präsidium oder der von ihm beauftragten Stelle vorzulegen. Über den Antrag, von der Verwaltung der Mittel durch die Hochschule abzusehen, entscheidet das Präsidium oder die von ihm beauftragte Stelle.

² Abrufbar unter:
https://www.tjpk.de/fileadmin/Downloads/Transparenz_FoWi/20170330_Leitlinien_Transparenz_FoWi_TLRK.pdf

4.2.2 Wenn von der Verwaltung der Mittel Dritter durch die Hochschule abgesehen wird, hat das Mitglied der Hochschule die Mittel im eigenen Namen entgegenzunehmen und zu verwalten. Die Auszahlungen (Personal- und Sachausgaben), die Mittelüberwachung und die Vorlage der Verwendungsnachweise sind vom Mittelempfänger selbst durchzuführen. Hierzu ist von dem einwerbenden Hochschulmitglied ein auf den Namen des Mittelempfängers lautendes Sonderkonto einzurichten.

4.2.3 Die Hochschulverwaltung darf im Zusammenhang mit der Verwaltung dieser Drittmittel keine über Auskünfte hinausgehende Verwaltungshilfe leisten. Auch in diesem Fall bleibt die ausschließliche Verantwortung des Mittelempfängers für die Durchführung des Drittmittelvorhabens unberührt. Abweichend hiervon kann eine Ausnahme durch das Präsidium genehmigt werden.

4.2.4 Werden im Rahmen des Drittmittelvorhabens hochschuleigene Sach- oder Personalressourcen in Anspruch genommen, hat die Hochschule diese Kosten dem einwerbenden Hochschulmitglied gegenüber in Rechnung zu stellen.

4.2.5 Der Mittelempfänger, der die Mittel verwaltet, hat der Hochschule auf Verlangen Auskunft zu erteilen.

5 Verwendung von Drittmitteln

5.1 Grundsätze

Drittmittel dürfen nur für Zwecke der Forschung und Lehre sowie für den vom Drittmittelgeber bestimmten Zweck verwendet werden. Treffen die Bestimmungen des Drittmittelgebers keine Regelung, bestimmt die Hochschule über die Verwendung der Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach pflichtgemäßem Ermessen.

5.2 Beschäftigungsverhältnisse

5.2.1 Arbeitsverhältnisse unter Verwendung von Mitteln Dritter sollen nur befristet mit dem Freistaat Thüringen geschlossen werden. Hierfür gelten die allgemeinen tarif- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen. Der Drittmittelbedienstete ist bei Vertragsabschluss ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass seine Vergütung auf Grundlage von Drittmitteln erfolgt. Die Möglichkeit der Hochschule, dauerhaft beschäftigtes Personal im Rahmen von Drittmittelvorhaben einzusetzen, sowie hausrechtsrechtliche Vorgaben bleiben hiervon unberührt.

5.2.2 Gegenüber dem Einstellungsvorschlag des Hochschulmitglieds dürfen, sofern die geltenden Einstellungsvoraussetzungen vorliegen, keine Einwände gegen die wissenschaftliche Qualifikation des Vorgeschlagenen erhoben werden. Die Rechte der Interessenvertretungen sind zu wahren.

5.2.3 Werden Drittmittel durch das einwerbende Hochschulmitglied selbst verwaltet (Sonderkontenverwaltung, vgl. Ziffer 4.2), können Arbeitsverhältnisse nur mit dem Mittelempfänger als Arbeitgeber begründet werden (Privatdienstvertrag). Das Land und die Hochschule werden aus diesen Arbeitsverhältnissen weder berechtigt noch verpflichtet. Ebenso besteht eine Übernahmepflicht durch das Land bzw. die Hochschule nach Beendigung des Privatarbeitsverhältnisses.

5.3 Finanzierung von Dienstreisen und die Teilnahme an wissenschaftlichen Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen

5.3.1 Für eine aktive Teilnahme von in der Forschung tätigen Hochschulmitgliedern an wissenschaftlichen Tagungen, Fortbildungs-, Weiterbildungs- sowie Informationsveranstaltungen als Dienstaufgabe kann durch den Drittmittelgeber die Erstattung der mit der Reise verbundenen Kosten in angemessener Höhe erfolgen. Die Beurteilung der Angemessenheit der Kostenübernahme hat Hochschulintern zu erfolgen.

5.3.2 Für den Fall einer passiven Teilnahme können Kosten in angemessener Höhe ebenfalls erstattet werden, wenn die Teilnahme den Zweck verfolgt, Kenntnisse und Erfahrungen zu erwerben, die im dienstlichen Interesse liegen.

5.3.3 Regelungen des Reisekostenrechtes bleiben von diesen Vorgaben unberührt.

5.4 Eigentumsregelungen, Umgang mit Erfindungen

5.4.1 Für Beschaffungen im Rahmen eines Drittmittelvorhabens gelten die vergaberechtlichen Bestimmungen. Die für Beschaffungen zuständigen Stellen der Hochschulen sind entsprechend der hochschulindividuellen Regelungen zu beteiligen.

5.4.2 Sachzuwendungen Dritter und mit Drittmitteln beschaffte Gegenstände gehen in das Eigentum des Landes über, es sei denn, der Drittmittelgeber hat etwas anderes bestimmt. Der Übergang des Eigentums auf ein aktives oder ausgeschiedenes Hochschulmitglied ist ausgeschlossen, es sei denn, der Drittmittelgeber hat etwas anderes bestimmt.

5.4.3 Die durch die Hochschule aus Drittmitteln beschafften und in das Eigentum des Landes eingegangenen Gegenstände sind bei der Hochschule zu inventarisieren. Sie stehen weiterhin zur Verwendung im jeweiligen Fachgebiet zur Verfügung. Im Eigentum Dritter verbleibende Gegenstände werden unter besonderer Kennzeichnung inventarisiert. Eventuelle Erträge stehen der Hochschule zur Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung, es sei denn, der Drittmittelgeber hat etwas anderes bestimmt.

5.4.4 Publikations-, Schutz-, Urheber-, Nutzungs- und Verwertungsrechte an Forschungsergebnissen, die im Rahmen des Drittmittelvorhabens entstehen, stehen der jeweiligen Hochschule zu, es sei denn der Drittmittelgeber hat etwas anderes bestimmt oder es ergibt sich anderes aus den gesetzlichen Bestimmungen.

6 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Erlass gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

7 Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Erfurt, den 04.10.2021

Der Minister für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft

Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft
Erfurt, 05.10.2021
Az.: 5512/23-14-4
ThürStAnz Nr. 44/2021 S. 1767 – 1770